Liefervertrag („all-Inclusive“)

Liefervertrag über die Lieferung von Strom an Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung

Zwischen

Jobcenter Dortmund

vertreten durch die Geschäftsführerin Stephanie Krömer

Kampstraße 49,

44137 Dortmund

(Auftraggeber)

und

[Auftragnehmer] - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Strom an Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung geschlossen.

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom

§ 2 Lieferung von Strom

§ 3 Entnahme- und Übergabestellen

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

§ 5 Messung

§ 6 Lieferpreise

§ 7 Abrechnung der Lieferung

§ 8 Persönlicher Ansprechpartner

§ 9 Datenbereitstellung

§ 10 Vertragslaufzeit

§ 11 Lieferunterbrechung und Haftung

§ 12 Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe

§ 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

§ 14 Rechtsnachfolge

§ 15 Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 16 Schlussbestimmungen

ENTWURF

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom

(1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber Strom als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von mindestens 50 Hertz für den Eigenbedarf.

§ 2 Lieferung von Strom

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie an alle in Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen.

(2) Der voraussichtliche Lieferbedarf beträgt

• pro Lieferjahr ca. 943.889 kWh.

(3) Sofern der Auftraggeber über die in Absatz (2) festgelegte Menge hinaus Strom für den Eigenbedarf benötigt, wird dieser vom Auftragnehmer innerhalb eines Mengen-Toleranzbandes in Höhe von ± 20 % bezogen auf die Jahresliefermenge bereitgestellt und an die unter § 3 des Liefervertrages definierten Übergabestellen geliefert. Überschreitet der Lieferbedarf des Auftraggebers insgesamt das Mengen-Toleranzband von ± 20 %, ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Vollstromlieferung verpflichtet. Der jährliche Bezug von Strom ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Sollte weniger oder mehr abgenommen werden (+/- 10%), so haben beide Vertragsparteien das Recht einen anderen Preis der jeweiligen Mengen zu verlangen, um die die Mindestmenge unter-schritten oder die Mehrmenge überschritten wird. Für die Mehrmenge ist dann der mittlere Spotmarktpreis des Lieferjahres zzgl. der angebotenen Aufschläge abzurechnen. Für die Mindermenge ist entsprechend als Ausgleichswert (Preis) der aus diesem Vertrag entstehende Preis minus dem mittleren Spotmarktpreis des Lieferjahres anzusetzen.

(4) Neue Entnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen, Übernahme oder Umstellung vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Liefervertrag einbezogen. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Entnahmestellen aus diesem Liefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Entnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.

(5) Die Vertragspartner vereinbaren eine Volllieferung einschließlich Netznutzung (sogenannter All-Inclusive-Liefervertrag).

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung an die Entnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.

§ 3 Entnahmestellen und Übergabestellen

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für seine in der Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen Strom (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und den jeweiligen Entnahmestellen des Auftraggebers gemäß Netzanschlussvertrag.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Auftraggebers auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten für die Lieferung von Strom sind durch die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) definierten Preisregelungen abgedeckt. Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung trägt der Auftraggeber.

ENTWURF

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

(1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Entnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Lieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Entnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen abzuschließen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abrechnung der Netznutzungsentgelte den konzessionsvertraglich vereinbarten Kommunalrabatt an den Auftraggeber weiterzugeben oder den jeweiligen Netzbetreiber dazu aufzufordern, dass dieser dem Auftraggeber einen gegebenenfalls konzessionsvertraglich vereinbarten Kommunalrabatt unmittelbar gewährt. In je-dem Fall sind gewährte Kommunalrabatte bei der Abrechnung der Netznutzungsentgelte gesondert auszuweisen.

§ 5 Messung

(1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektro-nischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Bei SLP-Lieferstellen ist abweichend auch eine Selbstablesung durch den Auftraggeber möglich, wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Ablesekarten und Excel-Tabellen zur Verfügung stellt.

(2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für dessen Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese dem Auftraggeber einmal im Monat in einem gängigen EDV Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen. Weitere Lastgangdaten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung gegen

ENTWURF

eine angemessene Erstattung des damit verbundenen Aufwandes des Auftragnehmers zur Verfügung.

(5) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.

§ 6 Lieferpreise

(1) Für den abgenommenen Strom zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage 1).

(2) Ein Leistungspreis ist nicht vereinbart.

(3) Der Arbeitspreis umfasst sämtliche Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Lieferung durch den Auftragnehmer. Zuzüglich werden ohne Aufschlag abgerechnet:

• Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers,

• Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber,

• Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV),

• Umsatzsteuer,

• Stromsteuer,

• Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Ab-LaV),

• Umlage gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),

• Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),

• Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),

• eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze.

(4) Die Arbeitspreise sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.

(5) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.

(6) Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband in Höhe von ± 20 %, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der EEX zu verkaufen. Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres ohne Aufschlag des Auftragnehmers. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu liefernden Mehrmengen müssen sämtliche Anforderungen an die Qualität des Stroms und die entsprechenden Nachweise erfüllen. Zulässig und ausreichend ist eine zeitliche Bilanzierung dieser zusätzlich gelieferten Strommengen.

(7) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Lieferung nach Abschluss dieses Liefervertrages durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern oder gesetzlichen Abgaben, kann der Auftragnehmer hieraus entstehende Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens an den Kunden weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Ver-brauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Bei Wegfall oder Senkung einer Steuer oder gesetzlicher Abgabe ist der

ENTWURF

Auftragnehmer entsprechend der vorstehenden Regelung zur Weitergabe an den Auftraggeber verpflichtet.

(8) Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO2 Emissionszertifikaten sind durch die Strompreise abgegolten. Änderungen der europäischen und nationalen Regelungen zum Handel mit CO2 Emissionszertifikaten nach Vertragsschluss ändern die Vertragsgrundlagen nicht.

(9) Die Erfassung und Abrechnung der Blindarbeit erfolgt durch den Netzbetreiber unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer.

§ 7 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Jobcenter Dortmund

- Zentrale Dienste 911 –

Kampstr. 49

44137 Dortmund

(2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der für das Lieferjahr mitgeteilten Lieferpreise sowie des Verzeichnisses der Entnahmestellen (Anlage 1).

(3) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Preisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestand-teile separat auszuweisen:

• Arbeitspreis,

• Netznutzungsentgelte,

• Entgelte für Messung und Zahldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Mess-stellenbetreiber,

• Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

• Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

• Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

• Aufschläge gemäß KWKG

• Konzessionsabgabe gemäß KAV

• Eventuelle anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)

• Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz

• Umsatzsteuer.

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vor-her mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

(4) Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Entnahmestellen mit re-gistrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten.

ENTWURF

(5) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen.

(6) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer für die Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung auf der Basis der prognostizierten Jahresverbrauchswerte vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zur Quartalsmitte. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.

(7) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.

(8) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

(9) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus der Jahresrechnung auf Wunsch des Auftraggebers zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung, auch für Monatsrechnungen, kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.

(11) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Entnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen, eine Anweisungsstelle oder eine Haushaltsstellennummer vorzusehen.

(12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Entnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 8 Persönlicher Ansprechpartner

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen, deutschsprechenden Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Lieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen.)

Ansprechpartner:

_____ (Name, Vorname)

ENTWURF

_____ (Telefon-Nummer)

_____ (E-Mail-Adresse)

Stellv. Ansprechpartner:

_____ (Name, Vorname)

_____ (Telefon-Nummer)

_____ (E-Mail-Adresse)

(2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Lieferpreis abgegolten.

(3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§9 Datenbereitstellung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die gesamten Rechnungsdaten aller Entnahmestellen und die Lastgänge als Viertelstundenmessung der Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung in elektronischer Form auf Datenträgern bzw. als E-Mail-Anhang einmal pro Lieferjahr unentgeltlich zur Verfügung. Als Dateiformat ist das Microsoft Office-Excel-Format oder nach Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein entsprechend konvertierbares Format zu verwenden.

§ 10 Vertragslaufzeit

(1) Die Lieferung beginnt am 1. Januar 2027 um 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2027 um 24:00 Uhr. Der Liefervertrag verlängert sich jedes Jahr automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist bis zum 30.09. eines jeden Jahres gekündigt wird.

(2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).

(3) Der Liefervertrag endet zum 31. Dezember 2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zuvor besteht die Option, den Vertrag jährlich mit einer Frist bis zum 30.09. zu kündigen.

§ 11 Lieferunterbrechung und Haftung

(1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Liefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.

(2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen in-soweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

ENTWURF

(3) § 19 StromGVV findet entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sonderkündigungsrecht,

(1) Erfüllt die Lieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 des Liefervertrages nicht, nicht voll-ständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Liefervertrag ohne Ein-haltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.

(2) Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftrag-nehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neu-vergabe des Lieferauftrages entstehen.

§ 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragnehmer ist mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

(2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

§ 14 Rechtsnachfolge

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

(2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 15 Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat eine Anlage, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

• Anlage 1: Leistungsverzeichnis

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem

ENTWURF

angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

(3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

(4) Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Stromliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

(5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftrag-nehmer des Auftragnehmers.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(7) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der jeweiligen Entnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.

(9) Gerichtsstand ist Dortmund.

(10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Liefervertrages.

(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen.)

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift Auftraggeber

(Stempel)

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift Auftragnehmer

(Stempel)

ENTWURF